

Zulassungsrichtlinien zum Saerbecker Adventsmarkt 2019

1 Rahmenbedingungen

160 Vereine, Verbände, Händler und private Anbieter laden ein, bei einem gemütlichen Bummel durch die Budengassen, adventliche Dekorationen oder erste Weihnachtsgeschenke in Ruhe auszuwählen. Vom Dorfplatz und rund um den Kirchplatz reicht das Areal des Adventsmarktes mit Buden und Ständen, zu dem wieder Tausende Besucher aus nah und fern erwartet werden, die eintauchen möchten in die beschauliche, vorweihnachtliche Atmosphäre des ersten Adventsmarktes im Münsterland.

2 Veranstaltungszweck

Der Adventsmarkt als Traditionsveranstaltung soll Besucher aus Saerbeck und dem Umland ansprechen und ein attraktives Besuchsziel bieten. Mit seinem traditionellen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt der Bürger in einem vertrauten Umfeld dienen.

Hierzu wird ein konzentriertes Angebot an weihnachtlichen Kunstgewerbe- und Geschenkartikeln, abgerundet durch ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot, präsentiert. Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Der Besucher soll durch die Unterschiedlichkeit des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen.

3 Organisation und Durchführung

Veranstalterin des Saerbecker Adventsmarktes im Sinne der §§ 68 ff. GewO ist der Verkehrsverein Saerbeck e.V. , Postanschrift: Lakenstiege 7, 48369 Saerbeck. Ihr obliegt die Zulassung zum Markt und die Marktleitung.

4 Veranstaltungsbereich

Der Saerbecker Adventsmarkt erstreckt sich über folgende Straßen und Plätze:

Marktstraße, Am Kirchplatz, Dorfplatz, Kirchenvorplatz, Kolpingstraße, Schulstraße, Kirmesplatz, Parkplatz MKG- Schule, Lindenstraße.

Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht.

5 Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Kinderfahrgeschäfte
2. Imbiss (z. B. Bratwurst, Pommes Frites, Reibekuchen), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
3. Spezialitäten/veredelte Speisen (z.B. Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln mit Beilagen, Pasta,

Pizza, Flammkuchen, gebratene Champignons), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken

4. Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken.
5. Back- und Süßwarengeschäfte
6. Kunstgewerbe- und Geschenkartikel , darunter Uhren und Schmuck
7. Textilien und Lederwaren
8. Sonstige Verkaufsstände (z. B. Gewürze, Tee, Wurst- oder Käsespezialitäten, Liköre in Flaschen, Maroni)

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

6 Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, soll höchstens 1/3 der Stände aus Speise-, Ausschank-, Back- und Süßwarenständen bestehen. Für jede der Anbietergruppen wird die Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen. Das Angebot an Fahrgeschäften beschränkt sich auf Kinderfahrgeschäfte. Bei den Kinderfahrgeschäften wird traditionell nostalgischen Geschäften der Vorzug gegeben.

7 Erscheinungsbild der Stände

Die Marktstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Adventsmarktes einfügen. Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen. Bevorzugt werden Stände mit einem Giebedach. Die Giebel der Stände müssen sich wegen des Erscheinungsbildes an der Frontseite befinden. Es können in Einzelfällen Stände zugelassen werden, die nicht den vorgenannten Vorgaben entsprechen, wegen ihrer besonderen und ausgefallenen Bauweise aber eine Bereicherung und Steigerung der Attraktivität des Adventsmarktes darstellen. Voraussetzung ist dabei ein dem Adventsmarkt entsprechendes Warenangebot und nach Möglichkeit ein Aufbaustandort außerhalb der normalen Reihenbebauung.

Es wird besonderer Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comicartige und poppige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können deshalb nicht zugelassen werden; desgleichen gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen. Für die Außenbeleuchtung der Stände ist im Regelfall nur warm-weißes Licht zulässig (bitte beachten Sie, dass LED-Licht kaltweiß sein kann und blau erscheint – dieses Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht sind ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrgeschäfte. Besonderer Wert wird bei der Gestaltung der Stände auch auf eine Dekoration der Dächer gelegt. Hier wird traditionellen, natürlichen Dekorationselementen der Vorzug gegeben. Übergroße Produktschilder sollen vermieden werden. Hinweis- und Preisschilder für das Warenangebot dürfen ausschließlich im Innern des Standes angebracht werden und dürfen die weihnachtliche Dekoration des Standes nicht über Gebühr stören.

Ebenfalls nicht zugelassen sind Stellschilder und -tafeln außerhalb des Standes. Die Stände sind im Hinblick auf Größe, Form, Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung im Antrag auf Zulassung zum Saerbecker Adventsmarkt entsprechend durch Bildmaterial (= Fotos) zu dokumentieren.

8 Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden; jedenfalls muss während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

9 Zulassungsverfahren

9.1 Ausschreibung

Der Verkehrsverein Saerbeck e.V. schreibt die Standplätze jährlich neu aus. Die Teilnahme am Saerbecker Adventsmarkt ist jeweils bis zum 30.06. des Veranstaltungsjahres auf dem vom Verkehrsverein Saerbeck e.V. vorgegebenen Vordruck zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Vordrucke können beim Verkehrsverein Saerbeck e.V. angefordert oder über die Homepage des Verkehrsverein Saerbeck e.V., www.verkehrsverein-saerbeck.de oder www.adventsmarkt-saerbeck.de, heruntergeladen werden. Mit dem Antrag sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Stände gem. Ziffer 7 zu dokumentieren. Je Vordruck darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden, Alternativbewerbungen auf demselben Vordruck sind unzulässig.

9.2 Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfriste eingegangen sind oder deren Bewerbungsunterlagen innerhalb einer neu gesetzten Frist nicht vervollständigt wurden;
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde;
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben;
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen;
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben;
- die nicht zu einer gem. Ziffer 5 zugelassenen Anbietergruppe gehören;
- deren Stände nicht dem in Ziffer 7 geforderten Erscheinungsbild entsprechen;
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

9.3 Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Als Beschicker werden Personen zugelassen, deren Erzeugnisse und Verkaufsartikel in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die Bewerberauswahl erfolgt mit dem Ziel,
- a) die Attraktivität des Marktes durch ein hohes Qualitätsniveau zu sichern,
 - b) ein möglichst vielseitiges und ausgewogenes Veranstaltungs-, Leistungs- und Warenangebot zu erhalten, das üblicherweise zum Sortiment eines Weihnachtsmarktes gehört oder passt und
 - c) ein einheitliches, äußerlich ansprechendes Erscheinungsbild des Saerbecker Adventsmarktes sicherzustellen. Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre des Marktumfeldes und der Marktthematik gerecht werden.

- (2) Die Bewerberauswahl richtet sich daher insbesondere nach der Attraktivität des Veranstaltungs-, Leistungs- oder Warenangebots, der Attraktivität des Geschäftes / Standes und dem zur Verfügung stehenden Platz.
- (3) Eine Zulassung erfolgt insbesondere dann nicht, wenn das Platzangebot erschöpft ist, der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen frühere Verträge mit der Veranstalterin bzw. gegen die Vorschriften vorangegangener bzw. geltender Teilnahmebedingungen oder wiederholt gegen Anordnungen der Veranstalterin verstoßen hat, der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht oder zum Warenteil des neuen Bewerbers bereits ein ausreichendes bzw. ein Überangebot vorhanden ist.

9.5 Platzvergabe / Zulassung

- Die Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch die Veranstalterin abhängig. Die Zulassung richtet sich nach Maßgabe der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstalterin.
- Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Auch ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- Die Ausstellung und der Verkauf von anderen als den zugelassenen Artikeln sowie das Anbieten anderer als der zugelassenen Dienstleistungen ist nicht erlaubt.
- Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch dann zugleich ein Mietvertrag zwischen Beschicker und Veranstalterin geschlossen ist, unter Bezugnahme auf die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Über die Zulassung der Beschicker und des einzelnen Veranstaltungsgutes entscheidet die Veranstalterin. Sie kann die erteilte Zulassung widerrufen und den Vertrag kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- Die Zulassung des Beschickers durch die Veranstalterin umschließt die Zuweisung eines Standplatzes und die Erlaubnis, die in der Zulassung genannten Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten sowie Gegenstände auszustellen und zum Verkauf anzubieten. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.
- Waren, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb stören können, und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Beschickers unterliegen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann die Veranstalterin bestimmte Waren, Dienstleistungen oder Ausstellungsgegenstände unter der Bedingung zulassen, dass sie nicht störend wirken.
- Weicht die Zulassung sowie die Standgröße oder Stand Art von der Anmeldung nicht ab, so kommt der Mietvertrag mit Zugang der Zulassung an den Aussteller zustande. Weicht die Zulassung von der Anmeldung ab, so kommt der Mietvertrag zustande, wenn der Beschicker die Zulassung unter den abgeänderten Bedingungen bestätigt.

9.6 Höchstzahlen für Anbietergruppen

Abhängig von der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und den jeweiligen Standgrößen können insgesamt ca. 160 Standplätze vergeben werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen gem. Ziffer 5 dieser Zulassungs-richtlinien nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Kinderfahrgeschäfte ca. 2 %
2. Imbiss ca. 4 %

3. Spezialitäten/veredelte Speisen ca. 5 %
4. Ausschankgeschäfte ca. 6 %
5. Back- und Süßwarengeschäfte ca. 10 %
6. Kunstgewerbe- und Geschenkartikel (ohne 6.1 und 6.2) ca. 42 %
 - 6.1 Uhren und Schmuck ca. 11 %
 - 6.2 Textilien und Lederwaren ca. 10 %
7. Sonstige Verkaufsstände ca. 10 %

9.7 Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Ziffern 5 i.V.m. 9.5 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegter Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte oder nach Losverfahren getroffen:

9.7.1 Bauliche Gestaltung (nur Stände der Anbietergruppen 2 bis 7)

9.7.2 Dachform

- Satteldach, giebelständig, mit min. 40 cm tiefem Giebel 10
- Satteldach 8
- Flachdach oder sonstige Dachformen 5

9.7.3 Äußere Ausgestaltung des Standes

9.7.3.1 *vollständig aus Holz*

- Fassade (Front) 10
- Rückwand 5
- je Seitenwand 5

9.7.3.2 *vollständig in Fachwerkoptik*

- Fassade (Front) 6
- Rückwand 3
- je Seitenwand 3

9.7.3.3 *vollständig in Holzoptik*

- Fassade (Front) 4
- Rückwand 2
- je Seitenwand 2

9.8 Beleuchtung

9.8.1 Beleuchtete Tannengirlanden

- im gesamten vorderen Dachbereich 2

9.8.2 Beleuchtete Tannengirlanden entlang

- und der seitlichen Dachtraufen 2

9.9 Außendekoration

9.9.1 Dekoration

- mit mindestens drei verschiedenen Weihnachts-Schmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Sterne, Weihnachtsfiguren) 5

9.9.2 Dekoration

oder mit mindestens zwei verschiedenen Weihnachts-Schmuckelementen 3

9.10 Warenangebot (nur Anbietergruppen 6 und 7)

9.10.1 Eigene Herstellung (Kunsth Handwerk)

im Stand oder Bearbeitung im Stand 10

9.10.2 Überwiegend Waren

oder aus eigener Herstellung 8

9.10.3 Sonstige Attraktivität

Soweit nicht bereits in Ziffer 1. – 4. berücksichtigt, sind aus Sicht des Verkehrsvereins Geschäfte dann attraktiv, wenn sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben. Diese Attraktivität wird wie folgt mit Punkten bewertet: 0 - 10

9.11 Altbeschickerregelung

Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren den Saerbecker Adventsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).

9.12 Zulassungsentscheidung

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch den Verkehrsverein Saerbeck e.V.

9.13 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt schriftlich, elektronisch oder mündlich. Die Nichtzulassung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

9.14 Nachträgliche Zulassung

Macht eine Bewerberin/ein Bewerber von ihrer/seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so kann die Zulassung einer geeigneten Anbieterin/eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung der Ziffern 9.1 – 9.7 erfolgen.